

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 26.09.2021

Nummer GR 119/2021	Verfasser Herr K. Brecht	Az. des Betreffs 650.333; 022.30	Vorgänge FA 21.09.2021
------------------------------	------------------------------------	--	----------------------------------

TOP-Nr.: 5

BETREFF

Fortsetzung der Förderung der Außengastronomie

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Keine.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat gestattet die Errichtung baulichen Witterungsschutzes und den Betrieb von Heizstrahlern im Bereich der genehmigten Freibewirtung auf öffentlichen Flächen befristet bis zum 30. April 2022.

SACHVERHALT

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 zur Förderung der durch die Corona-Pandemie gebeutelten Gastronomie die Errichtung baulichen Witterungsschutzes auf den Außenbewirtungsflächen auf öffentlichen Straßen erlaubt. Die Erlaubnis umfasste auch den Betrieb von Heizstrahlern und war insgesamt bis zum 30. April 2021 befristet.



Hintergrund dieser Entscheidung war die nach damaliger Corona-Verordnung Gaststätten vorgegebene Einschränkung, dass die Tische in den Gaststätten mindestens 1,5 Meter auseinander stehen müssen. Die Umsatzmöglichkeiten wurden dadurch erheblich reduziert. Mit der Gestattung einer durch technische Maßnahmen verlängerten Zeit der Außenbewirtung, sollte den Gastronomen ein Ausgleichsangebot geschaffen werden.

Bis zum Lock-down am 2. November 2020 hat lediglich die Marktstube Steinmann von dem Angebot Gebrauch gemacht und ein Zelt auf der dortigen Außenbewirtungsfläche aufgestellt. Dieses wurde mehrere Monate zwangsweise ungenutzt vorgehalten, bis man dann mit Billigung der Verwaltung darin ein Testzentrum einer örtlichen Apotheke eingerichtet hat.

Im Laufe des Juni 2021 durften die Gaststätten dann endlich wieder Gäste empfangen. In den Innenräumen allerdings weiterhin beschränkt auf mindestens 2,5 m² Gastraumfläche je Gast. Bei der Befristung der außerhalb der üblichen Regeln zugelassenen Anlagen gingen Gemeinderat und Verwaltung im vergangenen Jahr natürlich davon aus, dass das Thema Corona bis zum Frühjahr 2021 erledigt ist. Da dem in der Praxis leider nicht so war, hat die Verwaltung für das Zelt der Marktstube in der Zwischenzeit eine Einzelgenehmigung bis zum 30. September 2021 erteilt.

Die Außenbewirtung auf Privatgrundstücken ist von den gestalterischen Einschränkungen nicht betroffen und bedarf daher keiner Ausnahmen oder Befreiungen.

Die erteilten gaststättenrechtlichen Konzessionen erlauben die Freibewirtschaftung in der klassischen Saison (April bis September) bis 23:00 Uhr. In der dunklen Jahreszeit sollte man aber wegen der Nachtruhe der Anwohner die Freibewirtschaftung zeitlich auf 22:00 Uhr begrenzen. Beschallung oder gar Life-Musik in dieser Zeit sollte ebenso nicht gestattet werden.

Der Sachverhalt wurde im Finanzausschuss vorberaten. Insbesondere wegen der besseren Verteilung der Gäste wurde dem Gemeinderat die befristete Fortsetzung der Erlaubnis baulichen Witterungsschutzes und des Betriebs von Heizstrahlern empfohlen.

Matthias Renschler
Bürgermeister